Richtlinien zu Besondere Vertragsbedingungen Frauenförderung

Frauenförderung

Beim Abschluss von Verträgen über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 500.000 Euro sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmenden festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmende, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.

Mit den Auftragnehmenden sind die „Besonderen Vertragsbedingungen – Frauenförderung V 246 F“ zu vereinbaren.

Die Vertragsbedingungen gemäß § 4 FFV sind bereits im Formblatt V 246 F über die Erklärung enthalten.

Die Auftragnehmenden haben nunmehr auch die Möglichkeit, Maßnahmen nach § 2 FFV durch eine insbesondere schon vorhandene anerkannte und geeignete Auszeichnung oder Zertifizierung zur Frauenförderung oder zu familienbewusster Personalpolitik nachzuweisen, wie beispielsweise durch das Zertifikat audit berufundfamilie.

Die für die Vergabe zuständigen Stellen legen im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung fest, welche Auszeichnungen und Zertifizierungen als Nachweis im Sinne dieser Rechtsverordnung anerkannt und geeignet sind. Entsprechendes gilt für Instrumente nach § 2 Nummer 7 sowie Maßnahmen und Initiativen nach § 2 Nummer 9 FFV.

Spezielle Fragen bezüglich der Auslegung zur FFV, insbesondere zur Anerkennung geeigneter Nachweise, beantwortet die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung.